

Erklärung zur Novellierung des Gentechnik-Gesetzes (Gesetz zur Regelung der Gentechnik)

Der Diözesanrat der Katholiken sieht mit großer Besorgnis die Ausbreitung der Grünen Gentechnik in Deutschland. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, Umfragen sprechen von 75 Prozent, lehnen die Entwicklung und Einführung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ab. Der vom Bundeskabinett am 8. August diesen Jahres verabschiedete Entwurf zu einer Novelle des Gentechnikgesetzes wird dieser ablehnenden Haltung nicht gerecht. Der aktuelle Entwurf enthält zahlreiche Punkte, die eine gentechnikfreie Landwirtschaft benachteiligen:

(1) Unakzeptabel ist, dass die Möglichkeit eröffnet wird, durch schriftliche „**private Absprachen**“ die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung der Koexistenz (z. B. Mindestabstände von Gentech-Pflanzen zu gentechnikfreien Pflanzen) auszuhebeln. Dies bedeutet, dass der vorgeschriebene Abstand mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden kann. Der Gentechnik-Anbau wird damit dem Stärkeren vor Ort überlassen. Dies wird zu erheblichem Unfrieden im Ländlichen Raum führen. In einem Gemeinwesen, in dem nahezu alles gesetzlich geregelt ist, darf sich der Gesetzgeber in einem so wichtigen Punkt nicht seiner Verantwortung entziehen.

Der Diözesanrat fordert deshalb die ersatzlose Streichung dieses Passus¹ aus dem Gesetzentwurf.

(2) Es ist unverständlich, dass die **Abstandsregelungen** von Gentech-Anbau zu ökologischem und herkömmlichem Anbau unterschiedlich sind und dass Naturschutzflächen oder ähnlich schützenswerte Flächen überhaupt nicht berücksichtigt sind.

Den im Gesetzesentwurf erwähnten Mindestabstand von Gentech-Mais zu konventionellen Mais (150 Meter) und von Gentech-Mais zu biologischem Mais (300 Meter) halten wir für unzureichend, da sich damit eine Verunreinigung der Ernten nicht ausschließen lässt.

Der Diözesanrat fordert deshalb die Festsetzung eines für alle Flächen geltenden gleichen Mindestabstandes, der eine Kontamination dieser Flächen nach menschlichem Ermessen ausschließt.

(3) Kritisch zu betrachten ist, dass sich die vorgesehene **Haftungsregelung** auf eine nachgewiesene Verunreinigung von 0,9% stützt. Eine Kontamination bis zu 0,9 % würde damit generell toleriert. Da viele Nahrungsmittelhersteller und Abnehmer ökologischer Anbauprodukte auch eine geringere Kontamination nicht akzeptieren, gefährdet die vorgesehene Haftungsregelung die Existenz der ökologischen Landwirtschaft. Die Landwirte können zum einen ihre Produkte nicht mehr absetzen, zum anderen können sie bei geringerer Kontaminierung keinen Schadensersatzanspruch geltend machen. Für konventionell wirtschaftende Landwirte bedeutet die Regelung, dass für sie eine zukünftige ökologische Bewirtschaftung ihrer Flächen ausgeschlossen ist. Im Grunde bedeutet die vorgesehene Haftungsregelung einen schweren Eingriff in das Eigentumsrecht.

Der Diözesanrat fordert deshalb die Festschreibung einer Haftung bereits ab der Nachweisgrenze der Verunreinigungen.

Der Diözesanrat lehnt den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft grundsätzlich ab, da er die Risiken für nicht abschätzbar und kontrollierbar hält.² Wenn der Gesetzgeber jedoch den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft ermöglicht, so muss er dafür Sorge tragen, dass der gentechnikfreie herkömmliche und ökologische Landbau nicht verdrängt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Forderung kaum Rechnung. Er wird vielmehr die Dominanz der Gentechnik zu Lasten der gentechnikfreien Landwirtschaft fördern.

¹ Im Entwurf zu einer Novelle des Gentechnikgesetzes ist dies die Nummer 17a. Diese beschreibt die Änderung von § 16b des Gentechnikgesetzes.

² Vgl. dazu die Stellungnahme des Diözesanrates der Katholiken vom 9.10.2004 gegen den Einsatz der grünen Gentechnik.